

Abzeichnung Bebauungsplan VII-72

für das Gelände zwischen
Einsteinufer, Straße des 17. Juni
u. Marchstraße (TU-Erweiterung)
im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

festzusetzen	aufzuheben

Beschränkungen

	Geltungsbereichsgrenze
	Straßen- und Baufluchtlinie
	Straßenfluchtlinie
	Baufluchtlinie
	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
	Baugrenze
	Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
	Gehrecht
	Leitungsrecht

Überbaubare Flächen

	1. Art der Nutzung	Sondergebiet (SO)
	2. Maß der Nutzung	

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

	Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl	Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl
	Geschossflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise	Geschossflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise
		nicht überbaubare Grundstücksfläche, privat
		nicht überbaubare Grundstücksfläche, privat
		öffentliche Straßen, Wege und Plätze
		private Verkehrsflächen

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

	Bestand mit Geschosszahl	geplante Gebäude
		Wohn- und Mischbauten
		Geschäfts- Lager- Gewerbe- und Industriebauten
		öffentliche Gebäude

Abkürzungen

	St	Stellplatz
--	----	------------

Grenzen usw.

	vorhanden	zukünftig	fortfallend	Bezirksgrenze
				Grundstücksgrenze
				Eigentumsgrenze
				Bordkante
				Straßenbahnleihe
				Brücke
				geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

- ### Planergänzungsbestimmungen
- Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Einrichtungen der Technischen Universität Berlin. Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen zugelassen werden.
 - Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Die privaten Verkehrsflächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmerräger zu belasten.
 - Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmerräger zu belastenden Flächen dürfen nur mit Flachwurzeln Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
 - Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.

Koordinaten Achse Marchstraße

Pkt.	Y	X
1	*79 502,04	11 015,24
2	*79 562,94	11 124,74
7	*79 430,11	10 821,44
8	*79 445,92	10 906,47

Koordinaten Achse Einsteinufer

Pkt.	Y	X
A	*79 951,98	10 754,88
B	*79 912,00	10 802,00
C	*79 886,09	10 816,00
D	*79 795,06	10 888,49
E	*79 783,14	10 903,52
F	*79 756,57	10 944,53
G	*79 733,46	10 984,01
H	*79 710,97	11 016,69
I	*79 699,95	11 030,41
N	*79 667,10	11 066,94
Q	*79 605,69	11 113,33
P	*79 581,33	11 127,01

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 8. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin 10 (Charlottenburg), den 2. APR 1965
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschl. Nr. 104 vom 19. Juni 1964 erhalten und wurde in der Zeit vom 7. Juli bis 6. August 1964 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 10. August 1964
Bezirksamt Charlottenburg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

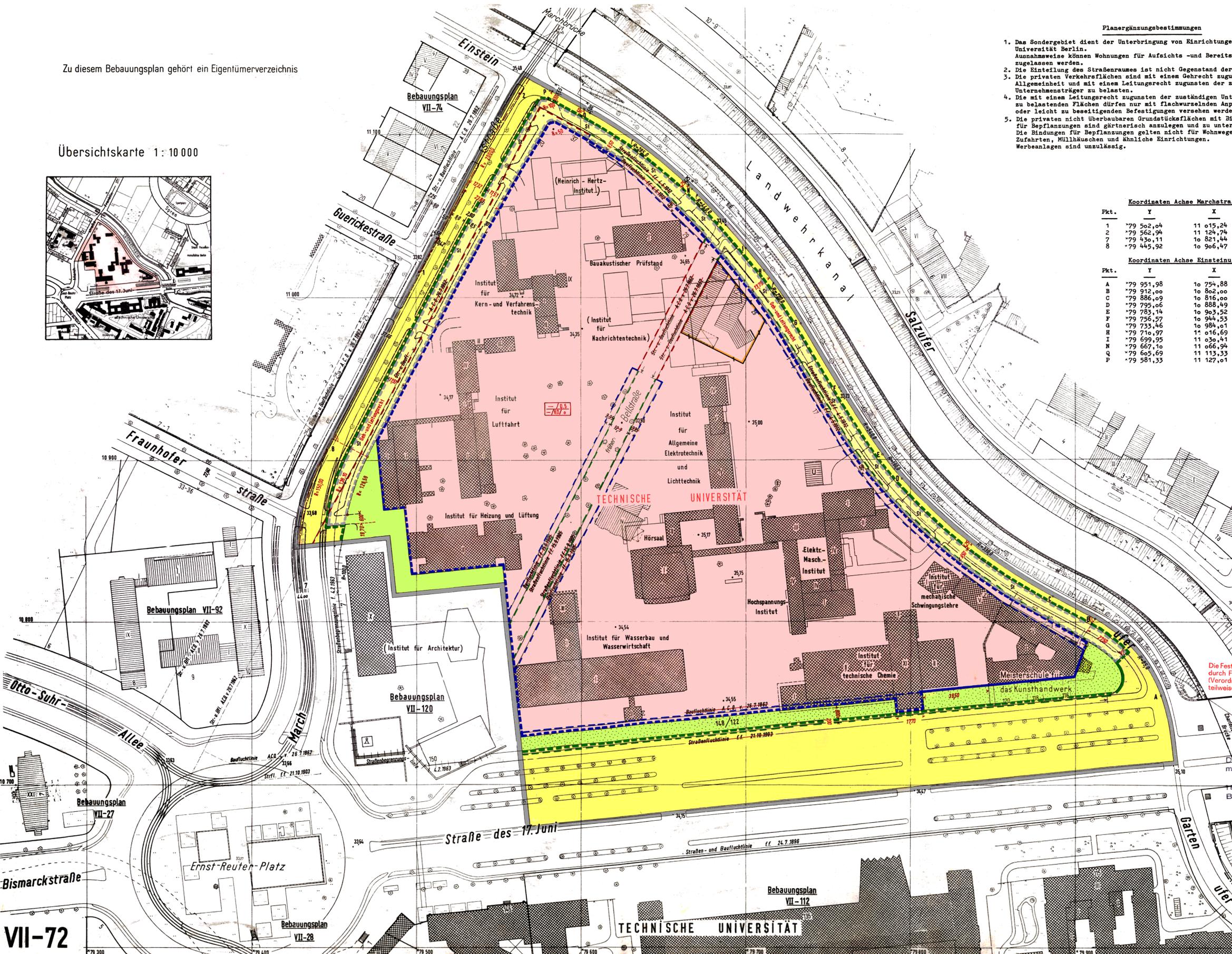
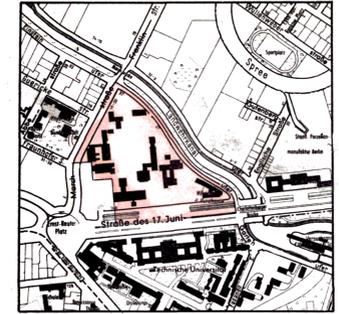
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 110 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 12. Februar 1965

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler
Die Verordnung ist am 25. 2. 1965 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 304. verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Übersichtskarte 1:10.000



VII-72